

RS OGH 2006/3/14 4Ob259/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2006

Norm

ABGB §1330 Abs2 BV

UWG §7 Abs2

Rechtssatz

Der in den Statuten vorgesehene Antrag an den Verein, ein Mitglied wegen Verletzung des mit dem Beitritt zum Verein anerkannten Verhaltenskodex auszuschließen, ist einer Anzeige an eine Behörde gleichzuhalten. Es ist auch hier gerechtfertigt, den Verdacht des Zuwiderhandelns gegen tragende Prinzipien des Vereins an das für die Überprüfung zuständige Vereinsorgan heranzutragen, ohne im Falle ehrverletzender oder den wirtschaftlichen Ruf gefährdender Behauptungen das Risiko zu tragen, den Wahrheitsbeweis antreten zu müssen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 259/05z
Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 259/05z
Veröff: SZ 2006/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120642

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at